OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400842/2/HW

Datum:
Linz, 30. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.04.2024, GZ: AS/PB-2345309, betreffend Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde vom Bf Beschwerde erhoben.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
II.1.1. Der Bf hatte am 12.12.2022 von 08:31 Uhr bis 08:45 Uhr in B__, C-Strasse, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa abgestellt. Der Abstellort des Fahrzeugs befindet sich innerhalb der in B__ verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzone. Der Bf hatte die Parkgebühr für den oben genannten Zeitraum nicht entrichtet. Im Fahrzeug befand sich ein Parkschein, welcher um 08:30 Uhr abgelaufen war. Es ist beim Bf von einem monatlichen Einkommen von ca. 2.000 Euro, einer Sorgepflicht für drei Kinder und keinem relevanten Vermögen auszugehen. Weiters ist betreffend den Bf von einer Unbescholtenheit auszugehen. Der Bf hatte für den 12.12.2022 die Parkgebühr bis 08:30 Uhr entrichtet und den um 08:30 Uhr abgelaufenen Parkschein beim gegenständlichen Fahrzeug angebracht.

II.1.2. Der Bf war an diesem Tag mit dem Zug nach B__ unterwegs, wobei der Zug des Bf mit Planankunft 08:04 Uhr am Hauptbahnhof in B__ ankommen hätte sollen. Aufgrund einer Zugverspätung kam der Bf mit dem Zug jedoch erst um etwa 10:07 Uhr am Hauptbahnhof in B__ und kurz danach beim verfahrensgegenständlichen Fahrzeug an.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen. Es wurde der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen, wobei der Bf diesen bereits im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen Sachverhalt in der Beschwerde nicht (substantiiert) bestritten hat. Der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt steht auch mit den Unterlagen im Behördenakt in Einklang, insbesondere mit den Fotos vom Fahrzeug, den Angaben des Bf zu Einkommen, Sorgepflichten und Vermögen in der Stellungnahme vom 16.05.2023 und dem im Behördenakt befindlichen Strafregisterauszug. Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt gründet auf den Angaben des Bf und den vom Bf vorgelegten Unterlagen betreffend die Zugverbindung bzw. Zugverspätung. Es haben sich im Verfahren auch keine ausreichenden Beweisergebnisse ergeben, die gegen die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben des Bf sprechen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3

Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung nicht wirksam (vgl. zu den Ausführungen im Vorlageschreiben etwa VwGH 29.08.2013, 2011/16/0245; 24.04.2003, 2002/07/0157) beantragt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen eine Parkgebühr vorgeschrieben. Gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig. Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

III.2. Da – wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt – der Bf am 12.12.2022 von 08:31 Uhr bis 08:45 Uhr in B__ das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa innerhalb der in B__ verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hatte, ohne für diesen Zeitraum die Parkgebühr entrichtet zu haben, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im Ergebnis wurde im vorliegenden Fall vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Die belangte Behörde führte in diesem Zusammenhang im angefochtenen Straferkenntnis insbesondere aus, dass ein einsichtiger und besonnener Benützer einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone sich in eine nahegelegene Tiefgarage geparkt

hätte oder die Easy Park App genutzt hätte, um die erlaubte Parkzeit mit dem Handy verlängern zu können. Zum Vorbringen des Bf, wonach eine Zugverspätung ursächlich für das Überschreiten der bezahlten Parkdauer gewesen wäre, ist noch auszuführen, dass grundsätzlich (die gewöhnlichen) Verspätungen im Massenverkehr fahrplanmäßiger Beförderungsmittel im Allgemeinen nicht unvorhersehbar sind (vgl. OGH 16.12.1987, 9 ObA 202/87). Soweit der Bf auf das Ausmaß der verfahrensgegenständlichen Zugverspätung verweist, ist zu berücksichtigen, dass dem Bf von der belangten Behörde nur ein Tatzeitraum von 08:31 Uhr bis 08:45 Uhr vorgeworfen wird. Selbst bei einer deutlich geringeren Zugverspätung (als zwei Stunden) wäre der Bf (bei Nutzung dieses Zuges) aber nicht vor dem gegenständlichen Tatzeitraum bei seinem Fahrzeug eingetroffen. Es wurde im konkreten Fall vom Bf im Übrigen auch nicht substantiiert behauptet, dass es nicht möglich gewesen wäre, durch eine zumutbare Nutzung eines anderen Beförderungsmittels (vgl. dazu etwa OLG Wien 17.02.2023, 1 R 201/22v [Taxi]) so rechtzeitig zum Abstellplatz seines Fahrzeugs zu gelangen, dass dieses vor Überschreiten der bezahlten Parkdauer entfernt werden hätte können. Im Ergebnis kann der belangten Behörde im vorliegenden Fall nicht entgegengetreten werden, wenn sie von der Erfüllung der subjektiven Tatseite ausgeht.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Erschwerungsgründe ersichtlich. Es sind betreffend den Bf keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich und es ist dies mildernd zugunsten des Bf zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung ist von einem monatlichen Einkommen von ca. 2.000 Euro, einer Sorgepflicht für drei Kinder und keinem relevanten Vermögen auszugehen. Angesichts des Umstandes, dass der Bf die Parkgebühr bis 08:30 Uhr entrichtete und bei plangemäßer bzw. minimal verspäteter Ankunft seines Zuges das Fahrzeug rechtzeitig vom Abstellplatz entfernen hätte können, ist im vorliegenden Fall – wie auch die belangte Behörde bereits ausführte – von einem verhältnismäßig geringeren Verschulden auszugehen. Es ist dieser Umstand im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat und der bloß leicht fahrlässigen Begehungsweise, der Unbescholtenheit, der Ver-

fahrensdauer und des Fehlens von Erschwerungsgründen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Fall eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt nicht in Betracht, wobei die nunmehr verhängte Strafe gering ausfällt und im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt. Im Ergebnis ist somit die Geldstrafe spruchgemäß abzuändern. Die von der Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint allerdings auch im Verhältnis zu einer Geldstrafe von 30 Euro (noch) angemessen, eine Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ist daher nicht erforderlich. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist noch auszuführen, dass ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt, da die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007) generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich" zurückbleibt. Es ist zwar im vorliegenden Fall von einem verhältnismäßig geringen Verschulden des Bf auszugehen, jedoch ist nicht ersichtlich, dass das Verhalten des Bf verfahrensgegenständlich insgesamt „erheblich" (im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurückbleiben würde, sodass die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Zudem wurde die Entscheidung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger